

INHALT:

- ▼ Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Beteiligungsbericht über die Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (GfW Starnberg) für das Jahr 2014
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ in Berg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“
- ▼ Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenweg/Fischackerweg/Ligsalzweg“ in Berg, 3. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 Baugesetzbuch „Vereinfachtes Verfahren“
- ▼ Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ in Berg, 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 22.07.2015

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Beteiligungsbericht über die Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (GfW Starnberg) für das Jahr 2014**

Die Stadt Starnberg hält an der im Oktober 2000 errichteten Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (GfW Starnberg) einen Anteil von 6 %. Aus diesem Grund hat die Stadt Starnberg gemäß Art. 94 Abs. 3 GO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an der GfW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht enthält Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und
- die Ertragslage und die Kreditaufnahme.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 16.07.2015 bis zum 29.07.2015 zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 205, 2. Stock, aus.

Starnberg, 07.07.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Die 1. Bürgermeisterin hat den Planentwurf in der Fassung vom 03.07.2015 gebilligt.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen

der Planung unterrichten. Dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 22.07.2015 bis einschließlich 26.08.2015

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen.

Starnberg, 15.07.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“**

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 30.06.2015 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Plan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 30.06.2015 zum Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 01.07.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4, 2. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ Teil 4 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke, Gemarkung Kempfenhausen, Fl.Nrn.: 100/3, 100/4, 104/2, 104/5, 104/7, 104/14, 104/18 sowie Teilflächen aus Fl.Nrn.: 100 und 104/16 und ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes soll unter Anwendung des Beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, durchgeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt auf der nächsten Seite dargestellt.

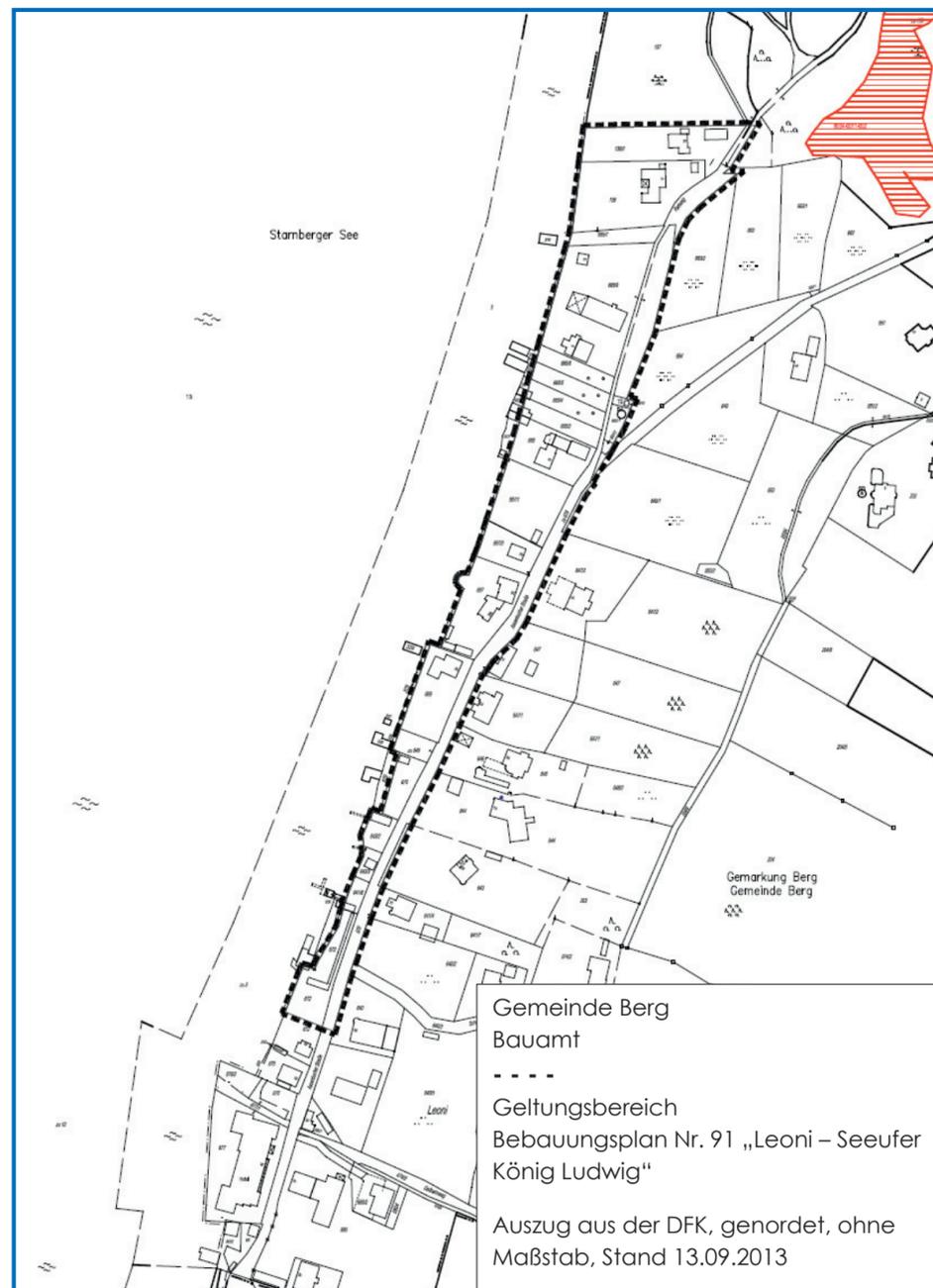
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich **bis zum 28.07.2015** zu der Planung äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Berg (Amt 3, Ratsgasse 1, 82335 Berg).

Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 4 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Berg, 01.07.2015

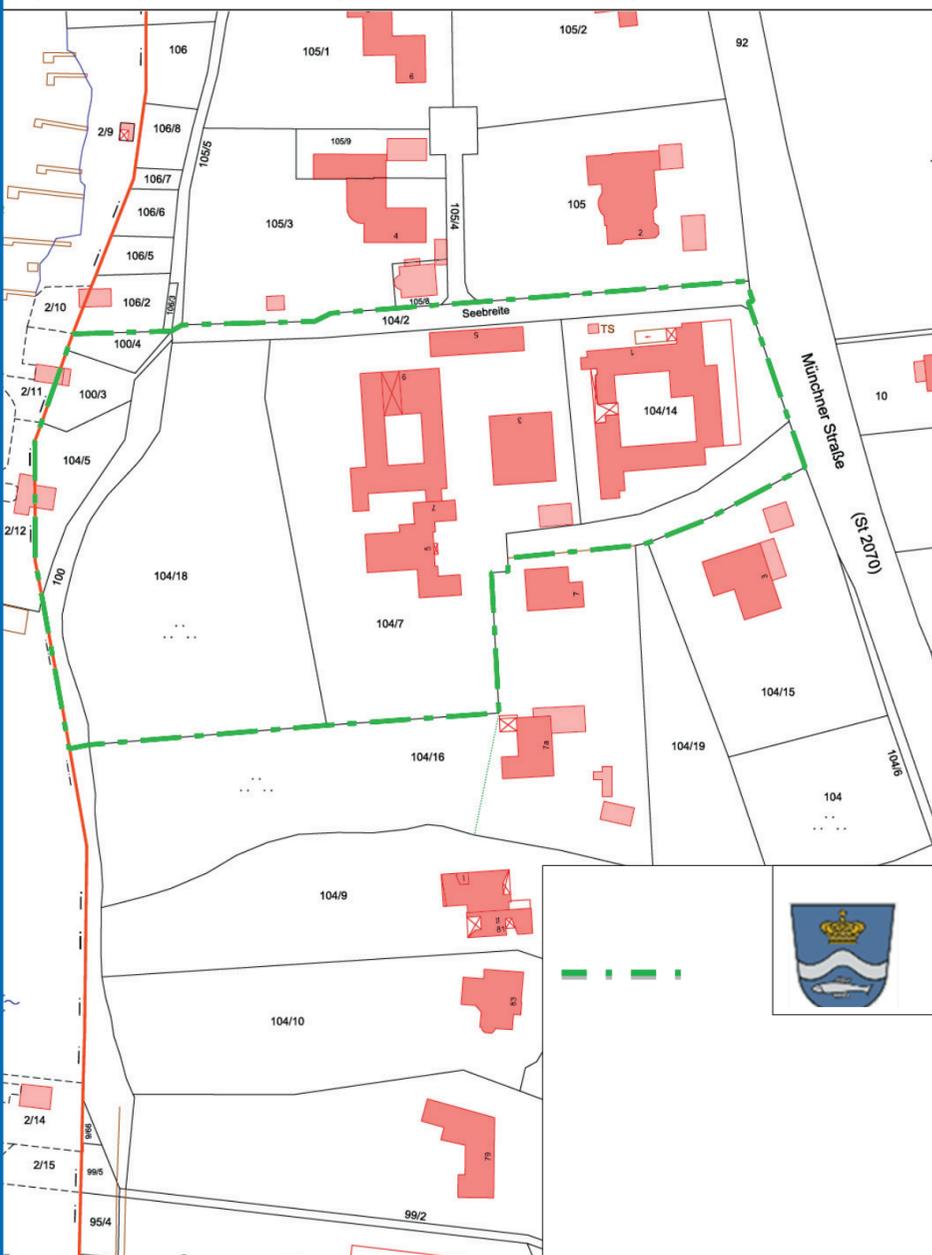
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 64 der Gemeinde Berg



◆ Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenweg / Fischackerweg / Ligsalzweg“ 3. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 Baugesetzbuch „Vereinfachtes Verfahren“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sonnenweg / Fischackerweg / Ligsalzweg“ wird gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst das Grundstück Gemarkung Berg, Flurnummer 383/4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigelegt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1). Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung

des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekanntzumachen.

Die Lage des Plangebietes ist im untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sonnenweg / Fischackerweg / Ligsalzweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 Baugesetzbuch „Vereinfachtes Verfahren“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Berg, 01.07.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Berg



◆ Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 1063/5, Gemarkung Höhenrain. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigelegt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung der o.g. Bebauungsplanänderung durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 30.06.2015 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Lageplan auf der nächsten Seite ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraus-

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

STA
Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weißling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

